

Verordnung für die Gewährung eines Baukostenzuschusses der Marktgemeinde Thörl

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Thörl hat in seiner Sitzung vom 26.06.2017 folgende Verordnung beschlossen

§ 1 - Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Marktgemeinde Thörl gewährt für Bauführungen zur Errichtung von Wohnungen (Klein und Mittelwohnungen) durch Neubau von Baulichkeiten sowie durch Auf-, Zu-, Um- oder Einbauten in bestehenden Baulichkeiten im Gemeindegebiet einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse.
- (2) Wenn die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, welche vom Gemeinderat für jedes Haushaltsjahr beschlossen werden, erschöpft sind, werden die genehmigten und dadurch nicht zur Auszahlung gelangten Förderbeiträge in der Reihenfolge des Einlangens in dem darauffolgenden Jahr (bzw. Jahren) ausbezahlt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 2 - Förderungswerber

- (1) Ein Ansuchen um Gewährung eines Baukostenzuschusses kann jede physische oder juristische Person stellen, welche als Bauwerber auftritt.

§ 3 - Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- (1) die Erteilung der Benützungsbewilligung bereits erfolgt ist,
- (2) alle eventuellen Auflagen welche im Benützungsbewilligungsbescheid angeführt sind erfüllt wurden,
- (3) mindestens eine baulich in sich abgeschlossene Wohneinheit, welche eine Gesamtheit von einzelnen oder zusammenliegenden Räumen und zu Wohnzwecken bestimmt sind und die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen, errichtet wurde und die Nutzfläche jeder Wohneinheit nicht weniger als 30 m² und nicht mehr als 150 m² beträgt,
- (4) die neu geschaffene(n) Wohneinheit(en) für die dauernde Bewohnung bestimmt ist (sind). Als für die dauernde Bewohnung bestimmt ist erfüllt, wenn die geschaffene(n) Wohneinheit(en) vom Bauwerber bzw. Eigentümer(n) nachweislich als Hauptwohnsitz im Sinne des Meldegesetzes genutzt wird (werden).

§ 4 - Ausmaß der Förderungen

Zuschüsse werden nur gewährt für

- (1) Einfamilienhäuser in der Höhe von maximal € 1.000,00
- (2) Mehrfamilienwohnhäuser je abgeschlossener Wohneinheit in der Höhe von maximal € 500,00

- (3) Der für die Berechnung des Förderbetrages zur Anwendung kommende Prozentsatz der in Abs. 1 – 2 angeführten Beträge wird gemäß der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen **Richtlinie über die Höhe der Gewährung eines Zuschusses bzw. Förderung der Marktgemeinde Thörl** ermittelt.

§ 5 - Rückzahlung des Zuschusses

- (1) Wenn die Wohneinheit vor Ablauf von 10 Jahren nach Gewährung der Wohnbaubehilfe nicht mehr vom Antragsteller als Hauptwohnsitz genutzt wird, ist die Wohnbaubehilfe aliquot zurückzuzahlen.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 01. Juli 2017 in Kraft sowie die bisher gültigen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Günther Wagner